

Mitteilungsvorlage

Sachstandsbericht zum Gemeinsamen Lernen an den Remscheider allgemeinen Schulen 2016

Beratungsfolge

	Gremium	Sitzungstermin	Beratungsform
1	Ausschuss für Schule	25.05.2016	Kenntnisnahme
1	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	01.06.2016	Kenntnisnahme

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

2.40 Schule und Bildung

Beteiligte Stellen

0.11 Personal und Organisation

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

1. Rechtslage:

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz NRW wurde am 16.10.2013 von der Landesregierung verabschiedet. Die Regelungen zur Umsetzung der schulischen Inklusion und damit zum Gemeinsamen Lernen für Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen traten zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft.

Die schulgesetzlichen Regelungen begründen einen Rechtsanspruch auf das Lernen in der allgemeinen Schule auch für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf. Der Rechtsanspruch gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 für die Klassen 1 und 5. Die allgemeine Schule ist damit Regelförderort. Für den Besuch einer Förderschule besteht eine Wahlfreiheit.

Ziel des Gesetzes ist der Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebotes von Schulen mit Gemeinsamen Lernen (GL).

Mit der Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I als sogenannte Angebotsschulen ist die Beschulung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in integrativen Lerngruppen ab dem Schuljahr 2014/2015 entfallen. Die noch bestehenden integrativen Lerngruppen haben Bestandsschutz.

Gemäß § 19 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) umfasst die sonderpädagogische Förderung folgende Förderschwerpunkte:

	Förderschwerpunkt	
1.	Lernen	LE
2.	Emotionale und soziale Entwicklung	ES
3.	Sprache	SP
4.	Hören und Kommunikation	HK
5.	Sehen	SE
6.	Geistige Entwicklung	GE
7.	Körperliche u. motorische Entwicklung	KM

Im Förderschwerpunkt Lernen und im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt (zielfferent). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen daneben weitere Förderschwerpunkte festgestellt sind. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

In den anderen Förderschwerpunkten (2., 3., 4., 5. und 7.) werden die Schülerinnen und Schüler nach den Richtlinien zu den Abschlüssen der besuchten allgemeinen Schule geführt (zielgleich).

Orte der sonderpädagogischen Förderung sind nach § 20 Abs. 1 SchulG NRW

1. Die allgemeinen Schulen
2. Die Förderschulen
3. Die Schulen für Kranke

Wie bereits ausgeführt, findet die sonderpädagogische Förderung **in der Regel** in der allgemeinen Schule statt. Abweichend hiervon können Eltern die Förderschule wählen.

Die jeweils zuständige Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen an allgemeinen Schulen (Angebotsschulen) mit Zustimmung des Schulträgers ein. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen bzw. mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden können (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW).

Schulaufsicht und Schulträger schlagen den Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mindestens eine allgemeine Schule vor. Damit wird der Rechtsanspruch für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf das Lernen in der allgemeinen Schule erfüllt.

Die Schulkonferenzen entscheiden über das jeweilige pädagogische Konzept.

Seitens der Schulaufsicht erfolgt eine Bündelung von zielgleich und zieldifferent lernenden Kindern vor dem Hintergrund personeller und sächlicher Voraussetzungen. Zielgleich zu unterrichtende Kinder können in Einzelfällen an anderen allgemeinen Schulen, die keine Angebotsschule sind, beschult werden, wenn die personellen und sächlichen Ressourcen dies zulassen.

2. Remscheider „Quote des Gemeinsamen Lernens“:

2.1 Gesamtbetrachtung

Im aktuellen Schuljahr 2015/2016 werden insgesamt 759 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beschult. Davon 400 Kinder an Remscheider Förderschulen (Primarstufe und Sekundarstufe) und 359 Kinder an allgemeinen Schulen (Primarstufe und Sekundarstufe).

In der Primarstufe besuchen 158 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine Grundschule (61 %). In den OGS'en werden insgesamt 190 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf betreut.

In der Sekundarstufe besuchen 201 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine allgemeine weiterführende Schule (= 40,2 %)

Insgesamt betrachtet erreicht Remscheid im Schuljahr 2015/2016 eine „Quote des Gemeinsamen Lernens“ von 47,3 %.

2.2 Übersichten des Gemeinsamen Lernens 2014/2015 und 2015/2016

	Primarstufe			
	2014/2015		2015/2016	
	Schüler/innen	%	Schüler/innen	%
Grundschulen	140	58,58	158	61,00
Förderschulen*	99	41,42	101	39,00
gesamt	239		259	

	Sekundarstufe			
	2014/2015		2015/2016	
	Schüler/innen	%	Schüler/innen	%
Hauptschulen	73	14,84	56	11,2
Realschulen	27	5,49	29	5,8
Gymnasien	18	3,66	23	4,6
Sekundarschule	25	5,08	34	6,8
Gesamtschulen	40	8,13	59	11,8
gesamt	183	37,20	201	40,2
Förderschulen**	309	62,80	299	59,8
gesamt	492		500	

	Primar- und Sekundarstufe insgesamt			
	2014/2015		2015/2016	
	Schüler/innen	%	Schüler/innen	%
Allgemeine Schulen	323	44,19	359	47,30
Förderschulen	408	55,81	400	52,70
gesamt	731		759	

3. Gemeinsames Lernen für das Schuljahr 2016/2017:

3.1 Primarstufe

An folgenden 9 Remscheider Grundschulen wird Gemeinsames Lernen (GL) von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf angeboten:

GGs Eisenstein, GGS Hackenberg, GGS Mannesmann, GGS Steinberg, GGS Am Stadtpark, GGS Hasenberg, GGS Reinshagen, GGS Dörpfeld, GGS Adolf-Clarenbach.

Die konkrete Zahl der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kann von der Schulaufsicht frühestens Ende Mai 2016 nach Eingang aller Anträge auf Verfahrenseröffnung AO-SF und nach Abschluss der Feststellungsverfahren sowie Festlegungen der Förderorte benannt werden.

3.2 Sekundarstufe I

Für das Schuljahr 2016/2017 stehen **54** Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf für den Wechsel aus den vierten Klassen der Grundschulen und Förderschulen in den Jahrgang 5 der weiterführenden Schulen und Förderschulen wie folgt an:

- Remscheider Grundschulen: 40 Kinder
- Remscheider Förderschulen: 5 Kinder
- Auswärtige Förderschulen: 7 Kinder
- Berg. Diakonie Aprath 2 Kinder

Unter der Federführung der Bezirksregierung Düsseldorf (obere Schulaufsicht) gemeinsam mit dem Schulamt für die Stadt Remscheid (untere Schulaufsicht) und mit Beteiligung der Schulverwaltung erfolgte die Koordination für das Gemeinsame Lernen für das Schuljahr 2016/2017. Im Rahmen des Koordinierungsverfahrens wurden die Schulen von der

Schulaufsicht (obere und untere Schulaufsicht) in einer Informationsveranstaltung zum Gemeinsamen Lernen sowie einer Koordinierungskonferenz eingebunden.

Konkret werden für das Schuljahr 2016/2017 an den einzelnen Schulen folgende Plätze im Jahrgang 5 zur Verfügung gestellt:

Schule	Förderschwerpunkt							Gesamt
	LE	ES	SP	HK	SE	GE	KM	
Nelson-Mandela-Sekundarschule	3		1			1	1	6
Albert-Schweitzer-Realschule		4						4
Gertrud-Bäumer-Gymnasium	5					1		6
Leibniz-Gymnasium	2	1						3
Albert-Einstein-Gesamtschule	6	2	4					12
Sophie-Scholl-Gesamtschule	3	2	5	1			1	12
GHS Hackenberg	2	1	2					5
FöS Heinrich-Neumann		1						1
FöS Karl-Kind	2							2
FöS Hilda-Heinemann						1		1
Auswärtige FöS			2					2
Gesamt	23	11	14	1	0	3	2	54

Unter Berücksichtigung des Elternwillens werden somit für das Schuljahr 2016/2017 die erforderlichen Plätze für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen und entsprechende Plätze an Förderschulen angeboten. Damit wird der Rechtsanspruch für das gemeinsame Lernen erfüllt.

Die räumlichen und sächlichen Voraussetzungen werden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen vom Schulträger bereitgestellt.

In Vertretung

Neuhaus
Beigeordneter

Mast-Weisz
Oberbürgermeister